

## Geleitwort

### Evangelium in rechtlicher Gestalt

Warum soll man sich, wenn man in der Kirche tätig ist, mit dem Kirchenrecht befassen? Warum als Pfarrerin oder Pfarrer, als Kirchengemeinderatspräsident oder als Katechetin? Sicher, man kommt in solchen Positionen nicht darum herum, kirchliche Erlasse von der Kirchenverfassung bis zum Organisationsreglement der Gemeinde zu kennen. Aber gibt es über dieses unerlässliche Berufswissen hinaus tiefer gehende Gründe, sich über das Recht der Kirche kundig zu machen, über sein Wesen, seine Ausgestaltung und sein angemessenes Verständnis? Ein Blick auf die universitäre und die praktische Ausbildung von Pfarrerinnen und Pfarrern in der Schweiz, aber auch auf die Ausbildungen zu anderen kirchlichen Ämtern und Diensten zeigt zwar, dass das Kirchenrecht darin nicht vollständig fehlt, es nimmt aber nach wie vor einen eher marginalen Platz ein. Dem korrespondiert der Stellenwert, der dem Recht der Kirche in der evangelisch-theologischen Forschung hierzulande zukommt. Diese Randständigkeit spricht nicht dafür, dass das Kirchenrecht für das kirchliche Handeln grosse Relevanz beanspruchen kann.

Gerade in der Schweiz ist die Marginalität des Kirchenrechts auch von theologischer Seite prominent vertreten worden. In seinem Buch «Das Missverständnis der Kirche» (1951) stellt der reformierte Theologe Emil Brunner einen tiefen Graben fest zwischen der Kirche des Neuen Testa-

ments und derjenigen Kirche, die sich danach entwickelt hat. Die neutestamentliche Kirche – Brunner hebt sie durch den Begriff «Ekklesia» von späteren Kirchenverständnissen ab – ist «Gottesgemeinschaft durch Jesus Christus und in ihr begründete Bruderschaft oder Menschengemeinschaft» (*Missverständnis*, 123). Dieser zutiefst gemeinschaftlichen Natur der Kirche steht ihre spätere Transformation zur Institution ganz und gar entgegen. Der Abfall vom Ursprung zeigt sich am deutlichsten daran, dass die Kirchen nun rechtlich verfasst sind: «In dieser Rechtsnatur der Kirchen kommt ihr Charakter als Institutionen am massivsten zum Vorschein – und gerade dieser ist es, der sie von der Ekklesia des Neuen Testaments unterscheidet und unüberbrückbar trennt» (122). Das Kirchenrecht ist bei Brunner der eigentliche ekklesiologische Sündenfall.

Emil Brunners Auffassung hat einige Zustimmung erfahren, mehr noch aber ist ihr heftig widersprochen worden. Dazu nochmals eine Schweizer Stimme. In seiner umfangreichen «Kirchlichen Dogmatik» schreibt Karl Barth: «Es ist der Erbauung der Gemeinde und also der *communio sanctorum* wesensnotwendig, sich nicht ohne und auch nicht in einer unbestimmten, nicht in irgend einer, sondern in einer *bestimmten Form* zu ereignen» (*Bd. IV/2*, 765, *Hervorhebung im Original*). Denn das Bestehen der christlichen Gemeinde ist als solches bereits ein göttlicher Ordnungsakt, «die Erbauung der Gemeinde als Bezeugung der in Jesus Christus geschehenen Versöhnung der Welt mit Gott die grosse Kampfaktion gegen das Chaos und also *gegen die Unordnung*» (766). Und die in der Gemeinde geltende Ordnung ist deshalb «als Bestätigung jener Form und Bestimmtheit zugleich *Recht*» (*ibd.*). Im strengen Gegensatz zu Brunner widersprechen sich bei Barth Kirche und Kirchenrecht nicht, sondern bedingen sich gegenseitig. Kirchenrecht muss freilich in Ansatz und Ausführung «geistliches Recht» sein,

«Recht, das in der Gemeinschaft des Heiligen Geistes Jesu Christi aufzusuchen, zu finden, aufzurichten und zu handhaben ist» (772).

Auf der Basis von Barths Votum ist zu sagen: Die christliche Gemeinde kann auf eine Ordnung und damit auf das Recht nicht verzichten. Die Ordnung der Kirche und von dort her ihr Recht wird aber immer eine spezifische Ordnung und ein Recht *sui generis* sein. Die Spezifik von Ordnung und Recht der Kirche ergibt sich aus ihrem Auftrag. Am Ende des Matthäusevangeliums spricht der auferstandene Christus zu seinen Jüngern: «Geht nun hin und macht alle Völker zu Jüngern: Tauft sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes und lehrt sie alles halten, was ich euch geboten habe» (Mt 28,19f.). Diese Sendung zur Verkündigung des Evangeliums ist der Daseinszweck der Kirche, alles kirchliche Handeln muss sich deshalb als ein Aspekt dieser Sendung verstehen lassen. Und ebenso muss sich die Gestalt der Kirche daran messen lassen, ob und inwiefern sie dem Auftrag zur Verkündigung dient. Dem ist Folgendes unbedingt hinzuzufügen: Die Verbindlichkeit des kirchlichen Verkündigungsauftrags ergibt sich aus dem Satz unmittelbar davor: «Mir ist alle Macht gegeben im Himmel und auf Erden» (Mt 28,18). Der Auftrag zur Verkündigung, aus dem allein Sein und Handeln der Kirche sich verstehen lassen, ist seinerseits Ausdruck eines Machtverhältnisses, der Tatsache nämlich, dass im Geschaffenen unwiderruflich Gottes Friede und Gerechtigkeit gelten und nicht alle möglichen destruktiven Mächte. Man kann es auch so ausdrücken: Durch die Auferstehung Christi besteht im Himmel und auf Erden ein neues Rechtsverhältnis. Die Kirche soll mit ihrer Existenz und ihrem Tun dieses Rechtsverhältnis bezeugen. Sie tut dies nicht zuletzt durch ihr Recht.

Mit diesem Bezug auf den Auftrag der Kirche ist sowohl Grösse als auch Grenze des Kirchenrechts umrissen. Das Recht der Kirche hat seine irreduzible *Grösse* darin, dass es partizipiert an jenem Auftrag der Kirche, über den hinaus in der Welt nichts Grösseres gedacht werden kann – nämlich davon zu berichten und dafür einzustehen, dass die Menschen und die gesamte Schöpfung nicht sich selbst überlassen sind, sondern geschaffen von einem treuen dreieinigen Gott, der sie in unwiderruflicher Solidarität begleitet, um sie einmal in der Vollendung seines Reichs ankommen zu lassen. Auch seine *Grenze* hat das kirchliche Recht in diesem Bezug auf den Auftrag der Kirche, denn durch diesen ist sein grundsätzlich abgeleiteter und dienender Charakter festgelegt. Kirchenrecht kann nie etwas anderes, nie mehr (aber auch nie weniger) sein wollen als ein Instrument, durch das die Verkündigung des Evangeliums in der Welt ermöglicht und gesichert wird. Die Grösse des Kirchenrechts sollte dafür sorgen, dass diesem in der Kirche sein angemessener Platz eingeräumt wird, seine durch den Verkündigungsauftrag gezogene Grenze dagegen müsste die Kirche grundsätzlich vor der Verrechtlichung bewahren.

Im vorliegenden Buch vertritt Christian Tappenbeck ein Verständnis des Kirchenrechts genau auf dieser Linie. Er stellt sich dabei in eine lange Tradition evangelischen Kirchenrechts. Das Recht der Kirche ist von evangelischen Kirchenrechtlern mit immer neuen Begriffen charakterisiert worden: als «Recht der Gnade», «Recht des Nächsten», «Liebesrecht», als «christokratisches», «bekenndendes» oder «antwortendes» Kirchenrecht. Bei allen Differenzen ist den damit gekennzeichneten Auffassungen die Überzeugung gemeinsam, dass das Recht der Kirche wie die Kirche als Ganze im Evangelium seine erste Begründung und seine letzte Norm hat. Diese enge Verbindung von Bekenntnis und rechtlicher Ausgestaltung der Kirche lässt sich bis in

die Zeit unmittelbar nach der Reformation zurückverfolgen. Der Heidelberger Katechismus von 1563, eine der wichtigsten reformierten Bekenntnisschriften, wurde ursprünglich als Bestandteil der neugefassten Kirchenordnung der Kurpfalz publiziert. Mit diesem Beieinander von Lehrgrundlage und kirchlicher Ordnung wurde deutlich gemacht, dass Gehalt des Evangeliums und Gestalt der Kirche eine untrennbare Einheit bilden, dass der Gehalt des Evangeliums in der Gestalt der Kirche seinen Ausdruck finden will. Auch und besonders in ihrer rechtlichen Gestalt.

Welche juristischen Entscheidungen sich aus diesem kirchenrechtlichen Grundsatz ergeben, welche Gegenstände in welcher Weise zu regeln sind und wie der Evangeliumsbezug sich auf die Handhabung des kirchlichen Rechts auswirkt, lässt sich en détail in Christian R. Tappenbecks konzisem Werk zum evangelischen und insbesondere reformierten Kirchenrecht studieren. Wir haben ihm ein Buch zu verdanken, in dem der Bezug kirchlichen Rechts auf den Auftrag der Kirche an jeder Stelle sichtbar wird – in dem sich also juristisches und theologisches Denken aufs Beste verbinden.

*Matthias Zeindler*